

Abschrift.

084070



10 C 1265/08

Amtsgericht Freiburg i.Br.

Holzmarkt 2, 79098 Freiburg i.Br.

Telefax: 0761/205-1800,

Telefon: 205-1410 205-1409

Verkündet am
8.8.2008

Haas, RiAG
und zugleich als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in Sachen

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Freiburg i.Br.
durch Richter am Amtsgericht Haas
auf die mündliche Verhandlung vom 23.7.2008 für Recht erkannt:

1.
Die Beklagte wird verurteilt an die Klägerin 481,53 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich hieraus seit 21.04.2008 zu zahlen.
2.
Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt den Ersatz restlicher Mietwagenkosten aus abgetretenem Recht.

Die Klägerin betreibt eine Autovermietung. Die Beklagte ist die Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges HH-AU 7227 der Fa. Autovermietung .

Zwischen dem Fahrzeug des Herrn , einem Mercedes-Benz B 200 CDI mit dem amtlichen Kennzeichen KA-D 9105 und dem oben genannten Fahrzeug kam es am 14.07.2007 zu einem Unfall, bei dem der Mercedes nicht unerheblich beschädigt wurde.

Die volle Einstandspflicht der Beklagten ist unstreitig.

Der Fahrzeuginhaber des geschädigten Fahrzeuges mietete noch am gleichen Tag bei der Klägerin ein Ersatzfahrzeug der Gruppe 5 zum Standardtarif mit unfallbedingten Zuschlägen von 30 % an. Er nutzte das Ersatzfahrzeug bis zum 22.07.2007. Die Mietwagenrechnung belief sich auf 1.291,13 €, wovon die Beklagte lediglich einen Teilbetrag bezahlte.

Der Fahrzeuginhaber des geschädigten Fahrzeuges trat den Ersatzanspruch an die Klägerin wirksam ab.

Die Klägerin ist der Auffassung,

ein unfallbedingter Zuschlag auf den Standardtarif, der nach § 287 ZPO zu schätzen sei, stünde ihr zu, da sie unfallspezifische Mehrleistungen erbracht habe.

Grundsätzlich sei der erforderliche Herstellungsaufwand zu ersetzen, der in der Regel aus den Mietwagenkosten in Höhe des Normaltarifs bestehe. Der Normaltarif könne anhand des Schwache Automietpreisspiegels geschätzt werden, der insoweit eine geeignete Schätzgrundlage darstelle.

Könne der Geschädigte zusätzlich darlegen und beweisen, dass über dem Normaltarif liegende Kosten im Hinblick auf unfallspezifische Mehrleistungen des Vermieters betriebswirtschaftlich gerechtfertigt seien, würden diese höheren Kosten den erforderlichen Herstellungsaufwand darstellen.

Danach ergebe sich folgende Berechnung des erforderlichen Herstellungsaufwandes:

1 x Wochentarif	544,50 €
2x 1-Tagestarif je 99,00 €	198,00 €
<hr/> Summe	<hr/> 742,50 €

Hinzu würden die Kosten für die Vollkasko-Versicherung bzw. die schuldrechtlich vereinbarten Haftungsbegrenzung für vom Mieter schuldhaft verursachte Schäden am Mietfahrzeug im

1 x Wochentarif	132,00 €
2 x 1-Tagestarif je 22,00 €	44,00 €
Summe	176,00 €

anfallen. Weiter seien für die Rückführung des Fahrzeuges 25,00 € zu schätzen.

Die von der Klägerin erbrachten unfallspezifischen Mehrleistungen würden sich zusammensetzen aus der schlechten und kaum steuerbaren Auslastung des Fuhrparks des Vermieters bei Unfallersatzvermietungen. Um klassengleiche Fahrzeuge anbieten zu können, müsse ein großer Fuhrpark bereitgehalten werden. Zudem sei ein Unfallersatzgeschäft einem deutlich höheren Forderungsausfallrisikos ausgesetzt. Dem Vermieter entstünden ferner höhere Personalkosten auf Grund des erhöhten Verwaltungsaufwandes.

Die Mietwagenkosten würden sich damit wie folgt zusammensetzen:

Mietzins 9 Tage/ Gruppe 5 nach Schwacke 2007	742,50 €
20 % Zuschlag auf Grund unfallspez. Mehrleistungen	148,50 €
Kasko 9 Tage/ Gruppe 5 nach Schwacke 2007	176,00 €
Abholungskosten	25,00 €
Summe	1.092,00 €

Reguliert habe die Beklagte bereits	610,47 €
so dass sie weitere	481,53 €

schulde.

Ein Abschlag von 5 Prozent auf Grund der Eigensparnis sei nicht vorzunehmen, da ein Fahrzeug einer niedrigeren Klasse angemietet worden war.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen an die Klägerin 481,53 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung,

dass ein 5 %-iger Abschlag auf Grund der Eigensparnis vorzunehmen sei.

Ferner sei der Schwacke-Mietpreisspiegel keine geeignete Schätzgrundlage, da die Liste an erheblichen Mängeln leiden würde. Diverse Anbieter von Mietwägen böten für den gleichen Zeitraum Tarife an, die zwischen 400,00 und 500,00 € lägen. Zudem sei ein Zuschlag von 20 % nicht gerechtfertigt, da konkrete Angaben zur Rechtfertigung des Zuschlags seitens der Klägerin fehlen würden. Eine nur allgemein gehaltene Ausführung zur Rechtfertigung reiche nicht aus.

Zudem könne nur derjenige einen Kostenaufschlag verlangen, der unfallspezifische Mehrleistungen erbracht hat, die der jeweilige Unfallkunde auch in Anspruch genommen habe.

Der Fahrer des geschädigten Fahrzeuges hätte darüber hinaus durchaus auch zu einem günstigeren Tarif mieten können, da davon auszugehen sei, dass er im Besitz einer Kreditkarte ist.

Zum weiteren Sach- und Rechtsvortrag sei auf den Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Beklagte hat der Klägerin die geltend gemachten restlichen Mietwagenkosten zu zahlen.

Grundsätzlich gehören zu dem bei einem Verkehrsunfall zu ersetzenden Schaden auch die Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges während der Dauer der Reparatur. Dennoch darf der Geschädigte nicht zu beliebig hohen Konditionen ein Ersatzfahrzeug anmieten. Die Schadensminderungspflicht gebietet es, nach Möglichkeit die Höhe des Schadens gering zu halten.

Die Klägerin macht für die Berechnung des erforderlichen Herstellungsaufwandes einen Normaltarif geltend, der sich aus dem Schwacke-Mietpreisspiegel (AMS) ergibt, zuzüglich eines Zuschlags von 20 % auf Grund der geleisteten unfallspezifischen Mehrleistungen.

Zur Ermittlung der Kosten stellt der gewichtete Normaltarif nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel 2007 (AMS) für das jeweilige Postleitzahlengebiet des Geschädigten eine geeignete Schätzgrundlage dar (BGH NJW 2006, S. 2693, OLG Karlsruhe, VersR 08, S.92, LG Freiburg, Urt. v. 07.02.2008, Az. 3 S 278/06).

Um der Schadensminderungspflicht in ausreichendem Maße nachzukommen, sind bei der Berechnung des Normaltarifs auf Grund der Rabattwirkung die Wochen-, 3-Tages und 1-Tagespauschalen zu beachten (OLG Köln, NZV 2007, S. 199). Vorliegend kam die Klägerin dieser Minderungsobliegenheit nach, da für die Berechnung des Normaltarifs für 9 Tage die Wochenpauschale und 2 x 1-Tagespauschalen, mithin die günstigste Kombination, herangezogen wurden.

Tarife verschiedener Anbieter, die über das Internet angeboten werden, können nicht als Schätzgrundlage herangezogen werden, da die Voraussetzung für den Zugang derartiger Tarife nicht von jedem Kunden erfüllt werden können und ein Internettarif in der Unfallersatzsituation auf Grund der Erforderlichkeit der Angabe der Mietdauer zu Beginn des Mietverhältnisses ungeeignet ist. Den Geschädigten ist es nicht möglich zu Beginn des Mietverhältnisses genau anzugeben, wie lange das Ersatzfahrzeug benötigt wird.

Die Beklagte hat nicht ausreichend dargelegt, dass ein günstigerer Tarif zugänglich war.

Wie bereits ausgeführt, stellen Tarife, die über das Internet angeboten werden, keine geeigneten Tarife dar, da sie in der konkreten Situation nicht ohne Weiteres zugänglich sind.

Auf die auf Grund des gewichteten Normaltarifs ermittelten Mietwagenkosten ist ein pauschaler Zuschlag in Höhe von 20 % wegen unfallbedingter Mehrleistungen und Risiken vorzunehmen. Dieser Zuschlag ist zur Bemessung des durchschnittlichen Werts der Mehrleistungen bei der Vermietung von Unfallersatzfahrzeugen im Vergleich zur normalen Autovermietung angemessen und ausreichend (§ 287 ZPO, OLG Köln, NZV 2007, S. 199, LG Freiburg, Urt. v. 07.02.2008). Gemäß § 287 ZPO hält das Gericht einen Zuschlag von 20 % für angemessen.

Der Vermieter hat plausibel darzulegen, dass ihm für Unfallersatzwagen, die angemietet werden, tatsächlich höhere Kosten entstehen, die einen Zuschlag rechtfertigen. Die Klägerin hat in ausreichendem Maße vorgetragen, dass ihr bei dem Unfallersatzwagengeschäft spezifische Mehrkosten entstehen.

So hat der Vermieter bei der Kostenkalkulation den erhöhten Verwaltungsaufwand, der durch Korrespondenz mit Versicherung und Anwälten entsteht, sowie die Bereitstellung eines großen Fuhrparks, um in jeder Klasse ein geeignetes Ersatzfahrzeug anbieten zu können, zu berücksichtigen. Ferner trägt er das Risiko der Flottenauslastung bzw. Nichtauslastung bei gleichbleibenden Fixkosten.

Die Kosten für die Teil- und Vollkaskoversicherung sind nach den Sätzen der AMS ebenfalls erstattungsfähig.

Ebenso erstattungsfähig sind die Kosten für die Rückführung des Fahrzeuges. Das Gericht hält hierfür nach einer Schätzung im Sinne des § 287 ZPO einen Betrag von 25,00 € für angemessen.

Ein Abschlag auf Grund der Eigensparnis ist nur vorzunehmen, wenn ein Fahrzeug gleicher Klasse angemietet wird. Vorliegend wurde ein Fahrzeug einer kleineren Klasse angemietet, weshalb eine Eigensparnis von 5 % nicht in Abzug gebracht werden muss.

Die erstattungsfähigen Mietwagenkosten errechnen sich danach wie folgt:

1 x Wochentarif nach AMS	544,50 €
2 x 1-Tagestarif je 99,00 €	198,00 €
20 % Zuschlag auf Grund unfallspezifischer Mehrleistungen	148,50 €
Kasko 1 x Wochentarif	132,00 €
Kasko 2 x 1-Tagestarif je 22,00 €	44,00 €

Abholungskosten	25,00 €
<hr/>	
Summe	1.092,00 €

Die Beklagte hat auf die Mietwagenkosten bereits 610,47 € geleistet. Die Differenz stellt den Klagebetrag dar.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Haas

Richter am Amtsgericht